

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 26

29. Oktober 1993

E 21410 B

- Inhalt:
1. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)
 2. Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
 3. Umbenennung von Pfarrämtern
Zur Dokumentation:
 4. Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 1993
 5. Dienstsachrichten

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (Wohnungsfürsorge-Richtlinien)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. September 1993
AZ 20.42-5 Nr. 241

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsorge-Richtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. April 1991 (Abl. 54 S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1992 (Abl. 55 S. 372), werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der Anlage 1 zu den WFR

1. § 1 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Verlust eines Schlüssels ist der Mieter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters die Kosten für entsprechende Türschlösser, bei

einer Schließenanlage deren Kosten jeweils einschließlich der Kosten für den Austausch der Schlösser zu übernehmen, sofern der Mieter nicht glaubhaft machen kann, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Nebenkosten“ eingefügt: „(auch regelmäßige Reinigung und Wartung, gegebenenfalls auch Entkalkung der Geräte),“

b) Nummer 5 wird gestrichen.

3. § 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

c) In Nummer 2 (bisher Nr. 3) werden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gestrichen.

d) Nummer 3 (bisher Nr. 4) erhält folgende Fassung:

„3. Für auch ohne Verschulden des Mieters notwendige Reparaturen an solchen Geräten, die dem häufigen und unmittelbaren Zugriff des Mieters ausgesetzt sind (Zentralheizungs- und Wasserversorgungsanlagen, Öfen, Herden, Spültischen, Türen, Schlössern, Fenstern, Fensterläden, Rolläden, Jalousien, Markisen, WC- und Badeeinrichtungen, Handwaschbecken, Bodenbeläge, elektrischen Einrichtungen, insbesondere die in § 28 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung genannten Installationsgegenstände für Elektrizität, Wasser und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse sowie Verschlußvorrichtungen für Fensterläden), übernimmt der Mieter die Kosten voll, wenn der Rechnungsbetrag im Einzelfall DM 150 nicht übersteigt, jedoch innerhalb des laufenden Kalenderjahrs nur bis zu einem Gesamtbetrag von 8 % der Jahresnettomiete.“

II. Die Sätze der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien werden mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wie folgt festgesetzt:

1. Abschnitt a) erhält folgende Fassung:

**Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien
Stand: 1. Januar 1994**

a) Mietzins je qm Wohnfläche (§ 1 Nr. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung					Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung und ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig					Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965 bis 31. 12. 1981	nach 31. 12. 1981 bis 31. 12. 1991	nach 31. 12. 1991	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965	bis 20. 6. 1948	nach 20. 6. 1948 bis 31. 12. 1965	nach 31. 12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	7,20	7,70	8,35	8,80	10,00	6,20	6,95	7,50	5,85	6,20	6,80
Gute Wohnlage	6,00	6,55	7,20	7,70	9,00	5,35	5,85	6,10	4,90	5,35	5,85
Mittlere Wohnlage	5,35	5,85	6,05	6,35	8,00	4,90	5,30	5,50	4,60	4,85	5,30
Einfache Wohnlage	4,90	5,30	5,50	5,70	7,00	4,40	4,80	5,30	3,85	4,35	4,70

2. In Abschnitt c) wird der Betrag „0,90“ durch den Betrag „1,10“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Dietrich

Neubildung des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

(IV. Amtszeit 1993 – 1996)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. September 1993
AZ 23.02-4 Nr. 109

Die Mitglieder des nach § 51 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. Juni 1983 (Abl. 50 S. 643 ff.) für die Dauer von vier Jahren zu bildenden Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sind nach dem Stand vom 9. September 1993:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

**Beisitzer der Dienststellenleitungen für den Bereich der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg:**

[REDACTED]

[REDACTED]

Stellvertreter:

[REDACTED]

**Beisitzer der Mitarbeiter für den Bereich der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg:**

[REDACTED]

Stellvertreter:

[REDACTED]

Beisitzer der Dienststellenleitungen für den Bereich des Diakonischen Werks Württemberg:

[REDACTED]

Stellvertreter:

[REDACTED]

Beisitzer der Mitarbeiter für den Bereich des Diakonischen Werks Württemberg:

[REDACTED]

Stellvertreter:

[REDACTED]

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz:

[REDACTED]

Dietrich

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. August 1993
AZ 31.2 Schwäb. Hall Joh.-Brenz-Kirche II Nr. 21

Das Pfarramt in Schwäbisch Hall Johannes-Brenz-Kirche II ist durch Neubildung der „Kirchengemeinde auf dem Teurershof in Schwäbisch Hall“ wie folgt umbenannt worden:

„Pfarramt auf dem Teurershof in Schwäbisch Hall“.

Gleichzeitig wird das Pfarramt in Schwäbisch Hall Johannes-Brenz-Kirche I wie folgt umbenannt:

„Pfarramt an der Johannes-Brenz-Kirche in Schwäbisch Hall“.

Dr. Tompert

Zur Dokumentation des Opfers:

**Tag der Diakonie
am 3. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 1993**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. Mai 1993
AZ 52.14-6 Nr. 58

Nach dem Kollektenplan 1993 wird der „Tag der Diakonie“ am 3. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 1993, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf der Kirchenleitung:

„Natürlich ... Diakonie“. Unter diesem Motto steht die diesjährige Woche der Diakonie.

Gibt es für einen Christen etwas Natürlicheres als zu helfen, wenn andere der Hilfe bedürfen? Zu helfen, wenn Menschen kein Dach mehr über dem Kopf haben oder Verzweifelte mit ihrem Leben nicht mehr fertig werden? Zu helfen, wenn alte Männer und Frauen an ihrem Lebensabend Zuwendung und Geborgenheit suchen oder Kinder und Jugendliche mit ihren Problemen nicht mehr zurechtkommen? Zu helfen, daß Behinderte ihre Gaben entfalten oder junge Menschen in einem sozialen Beruf Erfüllung finden können?

Mehr als 27 000 hauptamtliche und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der württembergischen Diakonie bieten jedem Hilfe an, der sie nötig hat. Doch auch die Diakonie selbst braucht Hilfe. Ihre Hilfe! Denn ohne die Unterstützung und die Gaben vieler Christen wäre so manches Tun nicht möglich. Daher bittet das Diakonische Werk Württemberg um Ihre Spende.

D. Theo Sorg

Dienstschriften

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED]
[REDACTED] mit Wirkung vom 26. August 1993 zum
Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1993

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1993

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 30,-- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des
Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (07 11) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb: Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Str. 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)